

Satzung

European Telecoaching Institute (ETI)

vom 30. September 1996 in der Fassung vom 27. Februar 2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Verein

1. Der Verein führt den Namen „European Telecoaching Institute“ (ETI) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie Wissenschaft und Forschung im Bereich der Telearbeit und der Telekooperation.

Im Bereich der Förderung von Bildung und Erziehung wird der Zweck des Vereins insbesondere verwirklicht durch:

- Aufklärung über die Möglichkeiten und Chancen durch neue Lernformen in der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die abzielen auf die Förderung, Umsetzung und Verbreitung innovativer Bildungskonzepte für Personal- und Organisationsentwicklung, auch unter Nutzung moderner Informations- und Kommunikations-Systeme.

Im Bereich der Förderung von Wissenschaft und Forschung wird der Zweck des Vereins insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Tagungen, Workshops und Symposien
 - Europäischer und internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch, Projektvernetzung und multinationale Kooperation mit Fachleuten und Institutionen
 - Durchführung von Studien zu den bisherigen Erfahrungen und Chancen von Ansätzen, Methoden und Konzepten zeitgemäßer Bildung, die sich unter dem Oberbegriff „Telecoaching“ zusammenfassen lassen.
5. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
 7. Es darf keine Person durch Auslagenersatz, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz gegen Beleg ist zugelassen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme von Personen, die nicht volljährig sind, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig mit qualifizierter Mehrheit.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und haben die Pflicht, dem Verein jede mögliche Unterstützung zur Durchführung seiner Aufgaben zu gewähren, sowie den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.
4. Mitglieder und Förderer, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Juristische Personen, mit denen eine Kooperationspartnerschaft vereinbart wurde, werden als Mitglieder geführt und können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß aus wichtigem Grund.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten seinen Austritt zum Ende des Kalenderjahres erklären. Die Erklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Verzug ist. Bevor der Ausschluß beschlossen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegenüber mindestens zwei Vertretern des Vorstands zu geben. Über diese Äußerung ist, soweit sie nicht schriftlich vorgelegt wird, ein vom Mitglied und den Vorstandsmitgliedern zu unterschreibendes Protokoll anzufertigen.
4. Gegen den Beschluß des Vorstands auf Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschußfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlußbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluß endgültig entscheidet. Läßt der Betroffene die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist.

§ 4 Aufnahmegebühr, Beitrag, Gebühren, Umlagen, Spenden

1. Die Mittel des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, durch außerordentliche Zuwendungen und durch Entgelte für gemeinnützige Dienstleistungen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. 1. eines jeden Jahres fällig.
3. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht solange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
4. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme fällig.
5. Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
6. Der Beitrag wird in der Regel im Wege des Bankeinzugsverfahrens erhoben.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben. Das ehemalige Mitglied hat insbesondere keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das ehemalige Mitglied nicht von den bis dahin entstandenen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5 Vermögen

1. Der Etat des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beträge werden auf neuer Rechnung vorgetragen. Mittel für die Zukunft dürfen von dem Verein im Rahmen des § 58 Nr. 6 und Nr. 7 der Abgabenordnung angesammelt werden.
2. Der Rechnungsabschluß für das jeweils laufende Vereinsjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer festgestellt.

§ 6 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich und nicht übertragbar.
3. Über Sitzungen und Versammlungen der Organe ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen oder digital zu signieren ist. Im Protokoll sind die verabschiedeten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten Sitzung oder Versammlung durch Beschluß .

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dies in der Satzung oder zwingend im Gesetz nicht anders vorgeschrieben ist. Die Stimmabgabe ist auch für Online erschienene Mitglieder grundsätzlich möglich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt.
2. Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl verlangt wird. Abstimmungen sind nur geheim durchzuführen, wenn dies beschlossen wird.
3. Jeder in ein Vereinsorgan Gewählte kann von dem Wahlorgan abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
4. Die Wahlperioden betragen einheitlich 2 Jahre, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher des ETI regelmäßig im ersten Jahresquartal einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail oder per Telefax erfolgen.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes oder der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außergewöhnlichen Mitgliederversammlung in der unter § 8 Nr. 1 dieser Satzung bestimmten Weise einzuladen.
3. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandssprecher des Instituts. Im Falle seiner Verhinderung kann die Leitung der Versammlung auch durch ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit des Mitglieds besteht die Möglichkeit der durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht zugunsten eines anderen Mitgliedes. Ein Mitglied darf maximal drei abwesende Mitglieder vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreivierteln der erschienenen Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstandssprecher des Instituts schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstandssprecher gibt diese Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung den Mitgliedern vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur nach Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder entschieden werden. Satzungsänderungen sind hiervon ausgenommen, sofern nicht drei Viertel aller Mitglieder dies beantragen. .

§ 9 Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie die von anderen Gewählten
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und seine Entlastung
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen
- d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, über den Erlaß einer Geschäftsordnung und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten, sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben
- e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen
- f) die Wahl eines Rechnungsprüfers
- g) die Berufung eines Beirates
- h) die Entscheidung über die Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags beziehungsweise bei Ausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorstandssprecher
 - dem stellvertretenden Vorstandssprecher
 - dem Schatzmeister
2. Der Vorstandssprecher des Instituts führt den Vorsitz des Vorstandes. Besteht der Vorstand aus nicht mehr als 3 Mitgliedern, so übt der Vizepräsident zugleich die Funktion des Schriftführers aus. Eine Erweiterung des Vorstandes auf maximal fünf Mitglieder ist möglich.

3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Alle Vorstände werden in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Vorstand ist mit der gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB betraut. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis
6. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Berufung eines Beirats vorschlagen, der den Vorstand berät und die Interessen des Vereins nach außen hin vertritt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn nicht diese Satzung Abweichendes regelt. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorstandssprecher auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die schriftlich ergangenen Beschlüsse sind unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben und von diesen nachträglich zu bestätigen.
8. .
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zusammenarbeit des Vorstandes sowie die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Vorstandes bestimmt.
8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung, die Geschäftsordnung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Er kann Maßnahmen veranlassen, z.B. Projektteams bilden, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
9. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
 - a) durch Ablauf der Amtszeit
 - b) mit der Niederlegung des Amtes
 - c) mit Abberufung durch die Mitgliederversammlung
 - d) mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Die Ersatzwahl gilt für die rechtliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Bei fristlosem Ausscheiden aus dem Vorstand kann der Restvorstand kommissarisch eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen

§ 11 Der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren einen Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der Rechnungsprüfer sein Amt weiter. Er hat die Kassengeschäfte (Buchhaltung) des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des ETI können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Zweck der Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze mit innovativen Techniken. Einzelheiten werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

6. Liquidator ist der Vorstandssprecher in seiner Funktion als Vorsitzender des Vorstandes.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Freiburg, den 27. Februar 2009

gez. Michael Krings

- Vorstandssprecher

gez. Carlos Zárate Espinoza

- stellvertr. Vorstandssprecher

gez. Hans-Jürgen Weisser

- Schatzmeister